

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.142.714

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4891/J-NR/2026 betreffend Propagandatätigkeit für sanktionierte russische Staatsmedien durch Schulleitung in Wien-Floridsdorf, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Meri Disoski, Kolleginnen und Kollegen am 13. Februar 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann genau erlangte das Bundesministerium oder die untergeordnete Bildungsdirektion erstmalig Kenntnis von den Besuchen des russischen Staatssenders an der betroffenen Schule (bitte exaktes Datum und Meldeweg angeben)?*
- *Wie erklärt der Bundesminister den Umstand, dass ein sanktioniertes ausländisches Staatsmedium wiederholt Zugang zu einer öffentlichen Schule erhält, ohne dass die Aufsichtsbehörden einschreiten?*
- *Hat der Schulleiter diese Medientermine im Vorfeld schriftlich oder mündlich gemeldet oder genehmigen lassen?*

Das Bundesministerium für Bildung sowie die Bildungsdirektion für Wien haben im Rahmen der medialen Berichterstattung Kenntnis über die gegenständlichen Vorhaltungen erlangt. Die Bildungsdirektion für Wien hat dazu mitgeteilt, dass diese am 4. Februar 2026 eine Anfrage des „Falter“ erreichte. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine Kenntnis über Dreharbeiten am 30. Jänner 2026 in der genannten Mittelschule, für die es auch keine Genehmigung gab. Die Erhebungen ergaben, dass bereits im Dezember 2024 ein erstes Interview der Schulleitung mit dem genannten Fernsehsender außerhalb der Unterrichtszeit stattfand, welches ebenso weder gemeldet noch genehmigt wurde.

Zu den Fragen 4 bis 8 sowie 11, 12, 16 und 17:

- *Teilt das Ministerium die Rechtsauffassung, dass die aktive Unterstützung der Content-Produktion (Interviews, Drehgenehmigung) für den sanktionierten Sender Rossija 1 durch einen österreichischen Bediensteten einen Verstoß gegen die Interessen der Republik Österreich und geltendes EU-Recht darstellt?*
- *Inwiefern ist die Tätigkeit als Interviewpartner für einen Propagandasender, der den Westen und die demokratischen Werte Österreichs systematisch diskreditiert, mit der Pflicht die Aufgaben „treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch“ zu erfüllen sowie dem Ansehen des Amtes eines Schulleiters vereinbar?*
- *Wie bewertet der Bundesminister die Argumentation des Schulleiters, er habe die Interviews als „Privatperson“ geführt, obwohl diese in den Diensträumen der Schule, während der Unterrichtszeit und unter Einbeziehung von Schülern stattfanden?*
- *Stellt die Nutzung der schulischen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Schüler als Statisten) für die Bewerbung privater Buchpublikationen in einem ausländischen Medium eine unzulässige Verwendung von Amtsmitteln dar?*
- *Hat der Schulleiter diese Tätigkeit als Nebenbeschäftigung gemeldet, und wenn ja, mit welcher Begründung wurde diese genehmigt?*
- *Wurden die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder vorab explizit darüber informiert, dass es sich beim drehenden Team um einen sanktionierten russischen Staatssender handelt?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen zieht das Ministerium aus dieser potenziellen Verletzung der schulischen Obsorge- und Aufklärungspflichten gegenüber den Eltern?*
- *Welche datenschutzrechtlichen Verfahren wurden gegen die verantwortliche Schulleitung eingeleitet?*
- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden bereits gegen den Schulleiter gesetzt (z. B. Suspendierung, Disziplinarverfahren, Weisungen)?*

Seitens der Bildungsdirektion für Wien wurde als Konsequenz des ermittelten Sachverhalts eine Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinarkommission erstattet, welche über die weiteren Konsequenzen zu entscheiden hat. Es wird um Verständnis ersucht, dass die (dienst)rechtliche Einschätzung bzw. die laufenden dienstrechtlichen Erhebungen nicht im Rahmen der parlamentarischen Anfragebeantwortung erörtert werden können, sondern in den dafür vorgesehenen Gremien zu behandeln sind. Die diesbezügliche Diensthoheit liegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung beim Land. Diesen Verfahren kann nicht vorgegriffen werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Kann das Ministerium ausschließen, dass durch die Aufnahmen (auch im Falle einer Verpixelung) ukrainischer Schülerinnen und Schüler deren Identität für russische Behörden oder Nachrichtendienste rekonstruierbar ist?*

- *Ist dem Ministerium bewusst, dass die Abbildung ukrainischer Flüchtlingskinder im russischen Staatsfernsehen deren Angehörige in der Ukraine oder in besetzten Gebieten massiven Repressalien aussetzen kann?*

Fragestellungen, die auf Handlungen im russischen Einflussbereich abzielen, stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung dar und können nicht beantwortet werden, da dem Bundesministerium für Bildung keine Informationen dazu vorliegen.

Zu den Fragen 13 bis 15 sowie 18 und 19:

- *Wurde die Identität der russischen „Journalisten“ und des technischen Personals beim Betreten der Schule durch die Schulleitung überprüft, dokumentiert und an die Sicherheitsbehörden gemeldet?*
- *Wurde im Nachgang die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) eingebunden, um zu prüfen, ob es sich bei dem Team um Angehörige russischer Dienste handelte, die unter journalistischem Vorwand Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung suchten?*
- *Welche bundesweiten Sicherheitsvorgaben existieren für den Zutritt von Vertretern ausländischer Staatsmedien aus Staaten, gegen die EU-Sanktionen bestehen, zu Schulen?*
- *Gedenkt der Bundesminister, einen verbindlichen Erlass herauszugeben, der den Umgang mit Medienanfragen sanktionierter Staaten an österreichischen Schulen bundesweit einheitlich regelt?*
- *Welche Maßnahmen setzt das Ministerium, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler, die unwissentlich Teil russischer Propaganda wurden, pädagogisch zu begleiten?*

Das Bundesministerium für Bildung hat mit der Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024 idGF, Vorgaben für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb verordnet. Demnach obliegt es grundsätzlich den Schulen, über die Anwesenheit von schulfremden Personen an den Schulen (z.B. im Rahmen von Workshops) zu entscheiden. Mit Blick auf die organisatorische Gestaltungsfreiheit und Autonomie der Schulen sind zentral vorgegebene taxative Sicherheitsvorgaben für jeden erdenklichen Einzelfall nicht realistisch bzw. nicht treffsicher gestaltbar. Die Bildungsdirektionen und Schulleitungen können allerdings jeweils nähere Regelungen vorsehen, wenn dies im Hinblick auf spezifische Problemlagen zweckmäßig erscheint. Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung besteht deshalb aktuell keine Notwendigkeit, darüber hinaus Maßnahmen zu setzen.

Im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Wien müssen Dreharbeiten sowie Interviews vorab von der Stabsstelle Kommunikation und Schulpartnerschaft genehmigt werden (<https://www.bildung-wien.gv.at/service/Presse/Drehgenehmigungen.html>), was in diesem Fall nicht erfolgt ist.

Die Wiener Schulen wurden aufgrund des Vorfalls am 11. Februar 2026 in einem Infomailing der Bildungsdirektion nochmals an diese Vorgaben erinnert.

Fragestellungen, die sicherheitspolizeiliche Tätigkeiten betreffen, stellen keinen Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung dar.

Zu Frage 20:

- *Sind dem Ministerium weitere Fälle in Österreich bekannt (Zeitraum 2024-2026), in denen russische oder andere staatlich kontrollierte Medien aus autokratischen Staaten an Schulen Interviews geführt oder gedreht haben?*

Es sind keine weiteren vergleichbaren Fälle bekannt.

Wien, 13. April 2026

Christoph Wiederkehr, MA

